

## **Begründung des geplanten Antrags zur Änderung der Fortbildungsordnung der PTK Bayern**

Im Folgenden möchten wir Ihnen die Ergänzung der Fortbildungsordnung um § 5 Abs. 5 S. 4 erläutern:

Die Kammer hat den Aspekt der Nachhaltigkeit ausdrücklich als eine ihrer Aufgaben in ihre Satzung festgeschrieben und damit den sich aus Art. 141 Abs. 1 S. 4 der Bayerischen Verfassung ergebenden Auftrag, der sich u.a. direkt an Körperschaften des öffentlichen Rechts richtet, ausdrücklich in ihre Satzung aufgenommen. Sie hat sich insofern verpflichtet, ihr Handeln an den Prinzipien der Nachhaltigkeit auszurichten. Damit hat die Kammer das Engagement in diesen Bereichen unterstrichen und auch für die Zukunft im Werte- und Aufgabenkatalog in der Satzung festgehalten. § 1 Abs. 3 der Berufsordnung gibt vor, dass sich die einzelnen Mitglieder an der Erhaltung und Förderung der ökologischen und soziokulturellen Lebensgrundlagen im Hinblick auf ihre Bedeutung für die psychische Gesundheit der Menschen beteiligen.

Vor diesem Hintergrund gibt es deshalb bzgl. der Anerkennung bestimmter Fortbildungsveranstaltungen in weit entfernten Urlaubsregionen, die üblicherweise eine An- und Abreise mit dem Flugzeug erfordern, aus Sicht der Kammer konkreten Handlungsbedarf dahingehend, dass eine Anerkennung als Fortbildungsveranstaltung im Sinne der Fortbildungsordnung bereits deshalb versagt werden kann. Letztlich bleibt es dem Mitglied auch grundsätzlich unbenommen, an derartigen Veranstaltungen in weit entfernten Urlaubsregionen teilzunehmen. Mitglieder sollen aber nicht davon ausgehen können, dass diese Veranstaltungen anerkannt werden bzw. die Kammer, die sich zur Nachhaltigkeit verpflichtet hat, hierfür Fortbildungspunkte vergibt. Aus Sicht der Kammer würde sonst auch ein Widerspruch zur ihrer in der Satzung festgeschriebenen Aufgabe bestehen, wenn die Kammer Veranstaltungen in weit entfernten Urlaubsregionen anerkennt, die aber dem Aspekt der Nachhaltigkeit erkennbar zuwiderlaufen würden.

Der Anwendungsbereich des ergänzten § 5 Abs. 5 S. 4 dürfte sich dabei auf sehr wenige Fälle beschränken. Art 2 Abs. 3 HKaG i.V.m. § 5 Abs. 3 Fortbildungsordnung eröffnet im Hinblick auf Regelungen über die Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen auch einen gewissen Gestaltungsspielraum. Die Vorschrift ist als Ermessensvorschrift ausgestaltet („kann“). Die konkreten Umstände des Einzelfalls werden im Rahmen pflichtgemäßer Ermessensausübung umfassend berücksichtigt. So bleibt etwa die Anerkennung von z.B. Fortbildungskongressen im Ausland weiterhin möglich. Die Versagung nach dem neuen

§ 5 Abs. 5 S. 4 würde sich daher auf solche (wenige) Veranstaltungen in weit entfernten Urlaubsregionen beschränken, die mit der oben dargelegten Aufgabe der Kammer nicht vereinbar sind. Anlass der Regelung sind bei uns eingereichte -aus Bayern heraus organisierte- Veranstaltungen z.B. auf Kreta oder Mallorca.